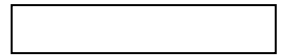
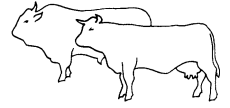


SATZUNG



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen Rinderzuchtverband Traunstein e.V.
2. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst Bayern.
3. Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Zucht der Rassen Fleckvieh Zuchtrichtung Milch und Fleisch, Pinzgauer Zuchtrichtung Milch und Fleisch, Pinzgauer Zuchtrichtung Fleisch und Braunvieh Zuchtrichtung Milch und Fleisch.
4. Der Verband hat seinen Sitz in .Traunstein.
5. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter Nr. VR 71 eingetragen.

§ 2 Rechtsverhältnisse

1. Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er hat bei der Durchführung seiner Maßnahmen die einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene zu beachten.
2. Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Rinderzüchter e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzucht- und Besamungsorganisationen e.V. und unterliegt in grundlegenden züchterischen Fragen den Beschlüssen dieser Dachorganisationen.
3. Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung. Er führt ein Zuchtprogramm durch. Er ist ein Berufsverband und versteht sich als Selbsthilfeeinrichtung.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern auch im allgemeinen Interesse der Landestierzucht durchgeführt. Er dient damit ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks führt der Verband für seine Mitglieder vor allem folgende Maßnahmen durch:
 - a) Führung des Zuchtbuches gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der vom Verband zu erlassenden ergänzenden Regelungen (Zuchtbuchordnung). Die Zuchtbuchordnungen einschließlich der Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil der Satzung
 - b) Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch
 - c) Ausstellung von Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweisen) nach Maßgabe der tierzuchtrechtlichen Vorschriften
 - d) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, künstlichen Besamung, Embryotransfer, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
 - e) Regelung des Prüfeinsatzes
 - f) Planung und Lenkung der praktischen Zuchtarbeit
 - g) Sicherung der Identität der Nachzucht

- h) Auslese, Beschaffung und Erhaltung züchterisch wertvoller Tiere
- i) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- j) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellen von Informationen
- k) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- l) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen
- m) enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen einschlägigen Organisationen
- n) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- o) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Rindern aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht
- p) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- q) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- r) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- s) Förderung der Jungzüchter.

§ 4 Zuchtziel

Das dem Zuchtprogramm zugrundeliegende Zuchtziel ist auf die Erzeugung von Rindern ausgerichtet, die sich durch Vitalität und Wirtschaftlichkeit auszeichnen und nachhaltig qualitativ hochwertige Leistungen erzielen. Die Festlegung des Zuchtzieles obliegt nach Maßgabe des § 2, Nr. 2 dem Verbandsausschuss, wobei dem jeweiligen Nutzungszweck der betreffenden Rasse und den Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen ist. Das Zuchtziel ist im Einzelnen aus der Zuchtbuchordnung ersichtlich. Änderungen des Zuchtzieles, des Zuchtprogramms, der Satzung oder Zuchtbuchordnung einschließlich der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die in ihren Beständen die geforderten Leistungsprüfungen durchführen lassen, ihre Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und die bereit sind, einwandfreie züchterische Arbeit zu leisten und sich am Zuchtprogramm beteiligen.
- b) Inhaber rinderhaltender Betriebe, die keine Milchkühe halten, aber Zuchttiere aufziehen, in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und einwandfreie züchterische Arbeit leisten.

Jeder Züchter unter a) oder b) im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt, hat gemäß der tierzuchtrechtlichen Vorschriften ein Recht auf Mitgliedschaft.

- c) Personen, die sich als ehemalige aktive Züchter besondere Verdienste um den Verband erworben haben und deren weitere Mitarbeit für den Verband deshalb besonders förderlich ist
- d) Juristische Personen und züchterische Zusammenschlüsse, deren Mitgliedschaft für die Rinderzucht und -haltung zweckmäßig erscheint.

3. Außerordentliche Mitglieder können werden,

- a) Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe die Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Verbandseinrichtungen zur Vermarktung von Nutztieren benützen.
- b) Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ordentliches Mitglied in einer anderen anerkannten Züchtervereinigung sind und die Verbandseinrichtungen zur Vermarktung von Zucht- und Nutztieren benützen.

4. Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Rinderzucht und -haltung und des Verbandes besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Ausschuss ernannt.

6. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 c) und d) und des Absatzes 5 der Ausschuss, in den Fällen des Absatzes 2 a) und b) sowie der Absätze 3 und 4 der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Ausschuss eingelegt werden. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß Absatz 2 a) und b) ist nach den einschlägigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

7. Die Aufnahme, die Ablehnung der Aufnahme und die Einspruchsentscheidung sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft. Bei Übernahme eines Mitgliedsbetriebes tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit keine Kündigung erfolgt
- c) Ausschluss.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Ehrenmitglieder können ohne Einhaltung einer Frist schriftlich ihren Austritt erklären.

4. Ordentliche Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn bei Ihnen die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit sind z. B. dann nicht mehr gegeben, wenn grobe Verstöße gegen die Zuchtbuchordnung insbesondere wiederholt, begangen werden.

Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung vor.

Über den Ausschluss beschließt der Ausschuss. Vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vor Anrufung des Schiedsgerichts gem. § 23 der Satzung hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Ausschusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Dem ehemaligen ordentlichen Mitglied ist auf Grund eines an den Verband zu richtenden schriftlichen Antrags die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit wieder gegeben sind. Vor Ablauf eines Jahres nach Ausschluss kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Unanfechtbarkeit des Ausschlusses wieder in den Verband aufgenommen werden.

5. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind - soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Verbandssatzung einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen
 - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten
 - c) zur Erreichung des in § 3 Abs. 3 o) festgelegten Zieles bei der Veräußerung von nicht zur Schlachtung vorgesehenen Tiere die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit eine solche zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für Tiere aus Embryotransfer und für Embryonen selbst
 - d) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Zuchtverbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren
 - e) dem Verband, soweit für dessen Aufgaben erforderlich, Daten zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt § 8 (Zugang zu Daten).

§ 8 Zugang zu Daten

1. Mitglieder die Zuchttiere halten, sind verpflichtet die Leistungsprüfungen und Bewertungen ihrer Tiere entsprechend dem Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband erforderlich gehaltenen Maßnahmen des Zuchtprogrammes zu beteiligen. Das Mitglied verpflichtet sich zur einwandfreien züchterischen Arbeit.
Die Mitgliedschaft umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Besamung, Abstammungsüberprüfung, Genomanalyse, Zuchtwertschätzungen, Embryotransfer an den Zuchtverband. Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied diesen, die vorgenannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben

wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

2. Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt er davon, dass derartige Daten von dritter Seite erhoben und übermittelt wurden, wird der Zuchtverband das Mitglied hiervon informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird. Die Bevollmächtigung des Zuchtverbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.
Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch rückwirkend für bereits eingetragene Mitglieder.
3. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 9 Beitragsordnung

1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Ausschuss in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zuschüsse der öffentlichen Hand sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu verwenden.
Außerdem können Rücklagen für die Überbrückung von Krisenjahren (z.B. Ausfälle durch Tierseuchen) gebildet werden.

§ 10 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes, können ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.
2. Die Ordnungsstrafe wird im Einzelfall vom Ausschuss ausgesprochen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung auf die Tätigkeit des Verbandes.

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Verbandsausschuss
4. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:
der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses sowie der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung
 - c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
 - d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal
 - e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
 - f) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung
 - h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlags. Vereinsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 20.000 EUR der Genehmigung des Verbandsausschusses bedürfen.
5. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
6. Der Vorsitzende haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen.

§ 13 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei weiteren gewählten Vertretern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt.
2. Die Vorstandschaft hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten sowie die Verbandsausschuss-Sitzungen vorzubereiten. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals sowie die Festsetzung ihrer Löhne und Gehälter
 - b) der Erlass einer Verwaltungs- und Geschäftsordnung (s. § 19).

§ 14 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und bis zu 15 Vertretern (ordentliche Mitglieder) aus dem gesamten Verbandsgebiet.
Der Zuchtleiter gehört dem Ausschuss an und ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt.
Der Verbandsverwalter (Geschäftsführer) gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.
2. Die Ausschussmitglieder werden aus den Landkreisen Berchtesgadener Land, Traunstein und dem östlichen Teil des Landkreises Rosenheim anteilmäßig unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitgliederzahlen gewählt. Die Einzelheiten über die Wahl der Ausschussmitglieder werden vom Verbandsausschuss rechtzeitig vor der Neuwahl festgesetzt.

3. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in Züchtersversammlungen, die zu diesem Zweck auf Wahlbezirksebene einberufen werden, auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in dem betreffenden Wahlbezirk haben.
4. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter endet, wenn sie aus dem Verband ausscheiden. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes tritt dessen Stellvertreter in den Ausschuss ein.
Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.
Der Ausschuss bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.
5. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder der Vorstandschaft)
 - b) Berufung von Fachausschüssen
 - c) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
 - d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Prüfung der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung
 - f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - g) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
 - h) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 20.000 Euro.
 - i) Genehmigung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung (s. § 19)
 - j) Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung
 - k) Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
 - l) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 5 Abs. 2 c) und d)
 - n) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 - o) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - p) Festsetzung von Ordnungsstrafen
 - q) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen
 - r) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission.
6. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim.
Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
- b) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hinsichtlich der Beschlussfassung über Erlass und Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen verbleibt es bei der in § 14 Nr. 5 j getroffenen Regelung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Sie kann für das gesamte Verbandsgebiet gemeinsam oder wegen des großen Einzugsbereiches, sofern notwendig, regional aufgeteilt an mehreren Versammlungsorten abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich; hinsichtlich von Beschlüssen über Änderungen der Zuchtbuchordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu (§ 14 Nr. 5 j) gilt § 14 Nr. 6. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung der Behörde.

§ 16 Der Zuchtleiter

1. Der staatliche Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er wird vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Ausschuss bestellt.

2. Der Zuchtleiter hat insbesondere das vom Ausschuss in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht festzulegende Zuchtziel und die zu seiner Verwirklichung von den Verbandsorganen zu beschließenden Maßnahmen zu planen und die gefassten Beschlüsse durchzuführen sowie die Zuchtbuchführung zu überwachen.

Seine Aufgabengebiete sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung, in den Tierzucht-Richtlinien und in der persönlichen Stellenbeschreibung festgelegt.

3. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.

4. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschaft und dem Ausschuss an. In züchterischen Fragen ist er stimmberechtigt. (siehe §13, Satz1 und §14, Satz 1).

§ 17 Niederschrift

Über jede Ausschusssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Mit dem Zusatz „Für die Richtigkeit in züchterischen Fragen“ unterzeichnet auch der Zuchtleiter.

In Ausschusssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse über züchterische Angelegenheiten sind der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen dem Ausschuss.

§ 19 Verwaltungs- und Geschäftsordnung

Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte des Verbandes wird durch die Vorstandschaft eine eigene Verwaltungs- und Geschäftsordnung erlassen, welche der Genehmigung des Ausschusses bedarf.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung und die Buchhaltung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 4/5-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Beratung im Ausschuss aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen darf nur zur Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung im Verbandsgebiet verwendet werden.

§ 23 Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten

- a) zwischen den Mitgliedern des Verbandes,
- b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, letztere müssen ausübende Herdbuchzüchter des Verbandes sein. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer.

Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser im Falle a) vom Vorsitzenden des Verbandes und im Falle b) vom Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V. ernannt.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.
3. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung des Schiedsgerichtes möglich.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung des Rinderzuchtverbandes Traunstein e.V. wurde von den Mitgliederversammlungen am

- 10. Dezember 2009 in Pettendorf, Wessner Hof
- 15. Dezember 2009 in Hammer, Gasthof Hörterer
- 08. Januar 2010 in Ledern, Gasthof Glück
- 12. Januar 2010 in Hittenkirchen, Trachtenheim
- 14. Januar 2010 in Traunstein, Chiemgaustube
- 19. Januar 2010 in Hörpolding, Gasthof Namberger
- 25. Januar 2010 in Obing, Gasthof Ober
- 28. Januar 2010 in Otting, Gasthof Oberwirt
- 01. Februar 2010 in Götzing, Gasthof Raab
- 04. Februar 2010 in Aufham, Gasthof Neuwirt
- 05. Februar 2010 in Purkering, Gasthof Purkering
- 08. Februar 2010 in Abtsdorf, Gasthof Huber
- 18. Februar 2010 in Teisendorf, Alte Post

beschlossen und tritt am 14. März 2013 in Kraft.